



Regierungspräsidium Darmstadt . 64278 Darmstadt

Magistrat der
Stadt Viernheim
Kettelerstraße 3
68519 Viernheim

Unser Zeichen: RPDA - Dez. I 16-33 g 02/18-2018/4
Dokument-Nr.: 2020/210809
Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom: 23. Januar, 4. und 9. März 2020
Ihr Ansprechpartner: Svenja Staudt
Zimmernummer: 2.40
Telefon/ Fax: 06151 12 5613/ 06151 12 4610
E-Mail: svenja.staudt@rpda.hessen.de
Datum: 13. März 2020

Haushaltssatzung und Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020

Die Haushaltssatzung mit dem Haushaltsplan für das Jahr 2020, das Investitionsprogramm sowie die Wirtschaftspläne der Eigenbetriebe „Forum der Senioren“ und „Stadtbetrieb Viernheim – Dienstleistungen“ wurden am 10. Dezember 2019 durch die Stadtverordnetenversammlung beschlossen. Diese wurden mit Bericht vom 23. Januar am 29. Januar 2020 zur Genehmigung vorgelegt. Ergänzende Unterlagen wurden am 4. und 9. März 2020 nachgereicht.

I. Genehmigung der genehmigungspflichtigen Bestandteile der Haushaltssatzung

Hiermit genehmige ich

- den in § 2 der Haushaltssatzung der Stadt Viernheim für das Haushaltsjahr 2020 vorgesehenen Gesamtbetrag der Kredite in Höhe von

5.057.781 €

(i. W.: „Fünf Millionen siebenundfünfzigtausendsiebenhunderteinundachtzig Euro“)

gemäß § 4 Abs. 3 des Gesetzes zur Sicherstellung der dauerhaften finanziellen Leistungsfähigkeit konsolidierungsbedürftiger Kommunen (Schutzschirmgesetz – SchuSG) in Verbindung mit § 97a Nr. 4 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) und § 103 Abs. 2 HGO;

Regierungspräsidium Darmstadt
Luisenplatz 2, Kollegiengebäude
64283 Darmstadt

Internet:
www.rp-darmstadt.hessen.de

Servicezeiten:
Mo. – Do.
Freitag

8:00 bis 16:30 Uhr
8:00 bis 15:00 Uhr

Telefon: 06151 12 0 (Zentrale)
Telefax: 06151 12 6347 (allgemein)

Fristenbriefkasten:
Luisenplatz 2
64283 Darmstadt

Öffentliche Verkehrsmittel:
Haltestelle Luisenplatz



2. den in § 3 der vorgenannten Haushaltssatzung vorgesehenen Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von

21.967.200 €

(i. W.: „Einundzwanzig Millionen neunhundertsevenundsechzigtausendzweihundert Euro“),

gemäß § 4 Abs. 3 SchuSG in Verbindung mit § 97a Nr. 3 HGO und § 102 Abs. 4 HGO;

3. den in § 4 der vorgenannten Haushaltssatzung festgesetzten Höchstbetrag der Liquiditätskredite in Höhe von

10.000.000 €

(i. W.: „Zehn Millionen Euro“)

gemäß § 4 Abs. 3 SchuSG in Verbindung mit § 97a Nr. 5 HGO und § 105 Abs. 2 HGO.

II. Genehmigung der genehmigungspflichtigen Bestandteile der Festsetzungen der Wirtschaftspläne der Eigenbetriebe „Stadtbetrieb Viernheim – Dienstleistungen“ und „Forum der Senioren“

Hiermit genehmige ich

1. den in § 2 des Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung über den Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes „Stadtbetrieb Viernheim – Dienstleistungen“ für das Wirtschaftsjahr 2020 vorgesehenen Gesamtbetrag der Kredite in Höhe von

373.638 €

(i. W.: „Dreihundertdreiundsiebzigttausendsechshundertachtunddreißig Euro“)

gemäß § 4 Abs. 3 SchuSG in Verbindung mit § 115 Abs. 1 und 3 HGO sowie § 103 Abs. 2 HGO;

2. den in § 4 des vorgenannten Beschlusses über den Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes „Stadtbetrieb Viernheim – Dienstleistungen“ für das Wirtschaftsjahr 2020 vorgesehenen Höchstbetrag der Liquiditätskredite in Höhe von

1.400.000 €

(i. W.: „Eine Million vierhunderttausend Euro“)

gemäß § 4 Abs. 3 SchuSG in Verbindung mit § 115 Abs. 1 und 3 HGO sowie § 105 Abs. 2 HGO;

3. den in § 2 des Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung über den Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes „Forum der Senioren“ für das Wirtschaftsjahr 2020 vorgesehenen Gesamtbetrag der Kredite in Höhe von

1.445.970 €

(i. W.: „Eine Million vierhundertfünfundvierzigtausendneunhundertsiebzig Euro“)

gemäß § 4 Abs. 3 SchuSG in Verbindung mit § 115 Abs. 1 und 3 HGO sowie § 103 Abs. 2 HGO;

4. den in § 4 des vorgenannten Beschlusses über den Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes „Forum der Senioren“ für das Wirtschaftsjahr 2020 vorgesehenen Höchstbetrag der Liquiditätskredite in Höhe von

1.000.000 €

(i. W.: „Eine Million Euro“)

gemäß § 4 Abs. 3 SchuSG in Verbindung mit § 115 Abs. 1 und 3 HGO sowie § 105 Abs. 2 HGO.

IV. Feststellungen zum Haushaltsplan 2020

Die Stadtverordnetenversammlung hat am 10. Dezember 2019 einen ausgeglichenen Ergebnishaushalt beschlossen und damit die Vorgaben der Hessischen Gemeindeordnung und des kommunalen Schutzschirms umgesetzt. Der Überschuss im ordentlichen Ergebnis bzw. Jahresergebnis beträgt 1.600.428 €.

Derzeit ist die Haushaltslage der Stadt Viernheim als gesichert zu beurteilen, da die Altfehlbeträge aus Vorjahren mit der Nettoposition im Jahresabschluss 2018 verrechnet wurden. Dies ermöglicht der Stadt einen finanziellen Neustart. Auch nach der Ergebnisrechnung 2018 wird wieder ein ausgeglichenes Ergebnis erreicht. Damit ist es das Dritte in Folge, sodass eine Entlassung aus dem Schutzschirm möglich ist. Diese positive Entwicklung wird auch in den Folgejahren bis 2023 prognostiziert.

Gegenüber dem Haushaltsplan 2019 konnte der Überschuss im ordentlichen Ergebnis um 403,8 Tsd. € erhöht werden. Der Veränderung des Gesamtbetrags der ordentlichen Erträge von ca. 3,5 Mio. € steht dabei eine Veränderung des Gesamtbetrags der ordentlichen Aufwendungen von ca. 3,1 Mio. € gegenüber. Außerordentliche Erträge und Aufwendungen wurden im Haushalt 2020 nicht veranschlagt. Im Bereich der ordentlichen Erträge sind im Wesentlichen die Erhöhung der Erträge aus Zuweisungen und Zuschüssen (+1,9 Mio. €) und aus Steuern (+1,1 Mio. €) zu nennen. Wesentliche Mehraufwendungen sind bei den Steueraufwendungen (+1,3 Mio. €) und den Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen (+1,1 Mio. €) zu verzeichnen.

Im Finanzhaushalt wird ein Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit i. H. v. ca. 3,1 Mio. € geplant, der ausreicht, die Tilgungsverpflichtung i. H. v. ca. 3,1 Mio. € aus eigenen Mitteln zu erwirtschaften. Dies wird auch in den Finanzplanungsjahren erreicht. Die Maßgabe des § 92 Abs. 5 Nr. 2 HGO bzw. § 3 Abs. 3 der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) wird folglich eingehalten.

Die investiven Auszahlungen werden im Jahr 2020 mit ca. 11,7 Mio. €, die investiven Einzahlungen mit 7,3 Mio. €, geplant, sodass sich ein Saldo der Investitionstätigkeit i. H. v. ca. -4,5 Mio. € ergibt. Dieser soll wie in den Vorjahren erneut vollständig durch Kredite gedeckt werden. Die größten Investitionen finden dabei in den Bereichen Rat- haussanierung, Stadtentwässerung und Kindertagesstätten statt. Aufgrund des Haushaltsausgleichs im Ergebnis- und Finanzhaushalt genehmige ich den Gesamtbetrag der Kredite i. H. v. ca. 5,1 Mio. €. Die Kreditaufnahme übersteigt damit den Saldo aus Investitionstätigkeit um ca. 566,8 Tsd. €. Ich erwarte, dass in der Haushaltsausführung die Kredite im Sinne des § 93 Abs. 3 HGO nur aufgenommen werden, wenn sich ein tatsächlicher Bedarf hierfür ergibt, und zwar maximal bis zur Höhe des Saldos der Investitionstätigkeit.

Da die, für die Entwicklung des Bannholzgrabens II, als endfällig aufzunehmenden Kredite durch Grundstückserlöse (Rücklage) getilgt werden sollen, bitte ich, weiterhin halbjährlich über die Maßnahme zu berichten.

Da die Kreditaufnahme die veranschlagte Tilgung übersteigt, kommt es im Jahr 2020 zu einer Nettoneuverschuldung. Auch die Finanzplanung sieht dies derzeit noch vor. Vor dem Hintergrund der geplanten Investitionen kann die Nettoneuverschuldung akzeptiert werden. Es bleibt jedoch nach wie vor Aufgabe der Kommune, durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass der Schuldendienst auch in wirtschaftlich angespannten Zeiten nicht zu einem defizitären Haushalt im Sinne der § 92 Abs. 5 Nr. 1 und Nr. 2 HGO führt. Dem kommt vor dem Hintergrund der überdurchschnittlichen Verschuldung im Vergleich zur Verschuldung der Gemeindegrößenklasse besondere Bedeutung zu.

Die im Jahr 2020 festgesetzten Verpflichtungsermächtigungen i. H. v. ca. 22,0 Mio. € führen voraussichtlich im Jahr 2021 zu Auszahlungen. Da in diesem Jahr Kreditaufnahmen vorgesehen sind, ist der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen genehmigungsbedürftig. Vor dem Hintergrund des Ausgleichs im Ergebnis- und Finanzhaushalt, genehmige ich den festgesetzten Gesamtbetrag.

Da die Stadt ihre Kassenkredite zum Zeitpunkt der Hessenkasse selbstständig zurückführen konnte, nimmt sie am Investitionsprogramm der Hessenkasse teil. Als Zuweisungsbetrag stehen 7,6 Mio. € zur Verfügung, die durch Eigenmittel i. H. v. 0,8 Mio. € aufzustocken sind.

Entsprechend § 106 Abs. 1 HGO sollen die Kommunen zur Vermeidung von Liquiditätskrediten eine Liquiditätsreserve aufbauen. Die vorzuhaltende Liquiditätsreserve beträgt aktuell ca. 1,4 Mio. € und kann, auch unter Berücksichtigung der gebundenen Liquidität, nachgewiesen werden.

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite 2020 wurde auf 10,0 Mio. € festgesetzt. Zum Ende des Jahres 2019 bestehen berichtsgemäß keine Liquiditätskredite. Die Stadt Viernheim hat anhand der Liquiditätsplanung einen Liquiditätsbedarf im Jahr 2020 nachgewiesen, sodass der festgesetzte Höchstbetrag der Liquiditätskredite genehmigt wird.

Die Finanzplanung prognostiziert für die Jahre 2020 bis 2022 einen jährlich steigenden Zahlungsmittelüberschuss. Dabei wird der negative Saldo der Investitionstätigkeit grundsätzlich über Kredite in gleicher Höhe ausgeglichen. In diesem Zusammenhang ist auf die Grundsätze der Erzielung von Erträgen und Einzahlungen des § 93 HGO besonders hinzuweisen. Insofern bitte ich, die vorgesehenen Eigenmittel nach Einhaltung des § 106 Abs. 1 HGO bei der Ermittlung des Kreditbedarfes stärker zu berücksichtigen. Sollte an einer Kreditfinanzierung festgehalten werden, ist durch die Stadt nachzuweisen, dass die Kreditaufnahmen wirtschaftlich günstiger sind als die Eigenfinanzierung.

V. Feststellungen zu den Wirtschaftsplänen der Eigenbetriebe

Der Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes „Stadtbetrieb Viernheim – Dienstleitungen“ wurde mit einem Überschuss i. H. v. 3.348 € beschlossen. Der Kreditbedarf wurde anhand des Vermögensplans nachgewiesen, der Gesamtbetrag der Kredite i. H. v. 373.638 € wird daher genehmigt. Die Erforderlichkeit des Höchstbetrages der Liquiditätskredite wurde anhand einer Liquiditätsplanung nachgewiesen. Daher wird der festgesetzte Höchstbetrag der Liquiditätskredite i. H. v. 1,4 Mio. € genehmigt.

Im Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes „Forum der Senioren“ wurde ein Überschuss i. H. v. 54.179 € eingeplant. Im Jahr 2020 besteht eine Nettoneuverschuldung i. H. v. 1.074,3 Tsd. €. Diese entsteht hauptsächlich durch die Neuveranschlagung von Projekten aus dem Jahr 2018, die bisher noch nicht abgeschlossen und abgerechnet sind. Ab dem Jahr 2021 ist wieder ein Abbau der investiven Verschuldung vorgesehen. Aufgrund dessen wird der festgesetzte Gesamtbetrag der Kredite i. H. v. ca. 1,4 Mio. € genehmigt. Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite ist erforderlich für die Vorfinanzierung der Umbaumaßnahmen des 1. OG in der Rathausstraße 53 und um die kurzfristige Handlungsfähigkeit zu gewährleisten. Insofern wird der festgesetzte Höchstbetrag der Liquiditätskredite i. H. v. 1,0 Mio. € genehmigt.

In diesem Zusammenhang mache ich auf die Änderung des § 105 HGO aufmerksam und gehe davon aus, dass die richtigen Begrifflichkeiten künftig auch in den Beschlüssen über die Wirtschaftspläne der Eigenbetriebe berücksichtigt werden.

VI. Empfehlungen und Hinweise zum Haushaltsplan 2020

Ungeachtet der derzeit gesicherten Haushalts- und Finanzlage empfehle ich, bei negativen Entwicklungen zeitnah haushaltswirtschaftliche Sperren gemäß § 107 HGO zu nutzen. Eine restriktive Personalbewirtschaftung und eine eigenständige kritische Überprüfung der vorgehaltenen Aufgaben und Standards sind weiterhin unabdingbar. Auf die Schaffung und Besetzung neuer Stellen sollte grundsätzlich verzichtet werden.

Des Weiteren empfehle ich, die freiwilligen Leistungen dauernd auf ihre Notwendigkeit und den Leistungsumfang hin zu überprüfen. Von der Übernahme neuer Leistungen im disponiblen Bereich ist grundsätzlich abzusehen, um den dauerhaften Haushaltsausgleich nicht zu gefährden.

Vor dem Hintergrund des § 93 Abs. 3 HGO sowie der durch wachsende Überschüsse der laufenden Verwaltungstätigkeit steigenden Liquidität können diesbezügliche Genehmigungen nicht uneingeschränkt in Aussicht gestellt werden. Ich bitte daher bereits bei Vorlage künftiger Haushalte darauf einzugehen, warum eine planerische Verwendung der vorhandenen Liquidität nicht erfolgt.

Hinsichtlich der Situation in den Gebührenhaushalten weise ich auf § 10 des Gesetzes über kommunale Abgaben besonders hin.

Auch die Erhöhung von Mieten und Pachten ist unter Beachtung rechtlicher Vorgaben in Betracht zu ziehen. In diesem Zusammenhang sind die Grundsätze der Erzielung von Erträgen und Einzahlungen nach § 93 HGO in Verbindung mit §§ 8 ff des Gesetzes über kommunale Abgaben strikt zu beachten.

Die Vorgehensweise der Stadt hinsichtlich eines regelmäßigen Berichtswesens im Sinne des § 28 GemHVO entspricht nach wie vor nicht den normierten Forderungen. Nur durch regelmäßige Berichte über den Ablauf der Haushaltswirtschaft (mindestens zweimal im Haushaltsjahr) wird die Stadtverordnetenversammlung in die Lage versetzt, den Haushaltsvollzug zu kontrollieren und zu steuern. Allein bei einer zeitgerechten Vorlage ist es möglich, Maßnahmen mit finanziellen Auswirkungen auf das laufende Haushaltsjahr zu beschließen und hierdurch negativen Entwicklungen rechtzeitig entgegenzuwirken. Die Berichte nach § 28 GemHVO bitte ich, bis auf weiteres auch der Aufsichtsbehörde unverzüglich vorzulegen.

Künftige aufsichtsbehördliche Genehmigungen können nur dann in Aussicht gestellt werden, wenn ein dauerhafter Haushaltsausgleich und die Finanzierung der Tilgungsleistungen aus eigenen Mitteln dargestellt werden.

Der Jahresabschluss 2018 der Stadt Viernheim wurde bereits durch das Rechnungsprüfungsamt abschließend geprüft und der Entlastungsbeschluss am 10. Dezember 2019 gefasst. Die Vorgaben zur Genehmigung des Haushalts 2020 nach § 112 Abs. 10 HGO werden damit erfüllt.

VII. Bekanntgabe in der Stadtverordnetenversammlung

Diese Verfügung ist gemäß § 50 Abs. 3 HGO der Stadtverordnetenversammlung in geeigneter Weise mitzuteilen.

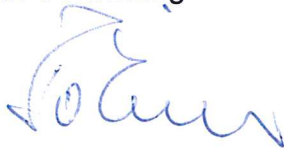
VIII. Öffentliche Bekanntmachung

Ich bitte um weitere Veranlassung gemäß § 97 Abs. 5 HGO. Die öffentliche Bekanntmachung ist sodann nachzuweisen.

IX. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Darmstadt, Julius-Reiber-Straße 37, 64293 Darmstadt, erhoben werden.

In Vertretung



Dr. Böhmer
Regierungsvizepräsident

